

## **Satzung des Kreises Plön über die Bestellung einer oder eines ehrenamtlichen Kreiskulturbeauftragten**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Plön vom 07.12.2017 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Zur Förderung der Kulturarbeit im Kreis Plön wird eine/ein Kreiskulturbeauftragte/r vom Kreistag bestellt.
- (2) Sie/Er ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Die/Der Kreiskulturbeauftragte handelt weisungsunabhängig.

### **§2 Aufgaben**

- (1) Sie/Er unterstützt die Organe des Kreises in wichtigen Angelegenheiten, die die Kulturpolitik betreffen.
- (2) Die/Der Kreiskulturbeauftragte pflegt die Beziehungen zwischen dem Kreis Plön und den im Kreis tätigen Kulturträgern. Sie/Er koordiniert Anliegen und Anregungen, die von den im Kreis tätigen Kulturträgern kommen, und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter. Sie/Er berät und unterstützt die im Kreis tätigen Kulturträger bei Anträgen, die eine finanzielle Förderung durch den Kreis Plön bezwecken. Sie/Er unterstützt die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und sonstigen Kulturangeboten im Kreis, soweit dies möglich und gewünscht ist. Insbesondere die Kulturkonferenzen des Kreises finden ihre/seine inhaltliche Unterstützung.
- (3) Sie/Er berichtet einmal jährlich dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport über ihre/seine Tätigkeit.

### **§ 3 Befugnisse**

- (1) Die/Der Kreiskulturbeauftragte ist über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die die Kulturpolitik des Kreises Plön betreffen. Ihr/Ihm sind in Angelegenheiten, die die Beauftragung betreffen, die erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Sie/Er ist zu den Sitzungen des Kreistages und des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die ihren/seinen Aufgabenbereich betreffen. In dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport kann sie/er das Wort verlangen, wenn die Themen die Beauftragung betreffen.
- (3) Sie/Er hat das Recht, im Rahmen des Aufgabenkreises eigenverantwortlich Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

#### **§ 4**

#### **Bestellung; Abberufung**

- (1) Die/Der Kreiskulturbeauftragte wird vom Kreistag für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Bestellung. Sie/er führt das Amt bis zur Bestellung einer/eines neuen Kreiskulturbeauftragten weiter.
- (2) Die/Der Kreiskulturbeauftragte darf nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Kreis Plön stehen.
- (3) Eine Abberufung ist jederzeit auf Antrag durch den Kreistag möglich. Der Antrag auf Abberufung ist inhaltlich zu begründen.

#### **§ 5**

#### **Entschädigung**

- (1) Die/Der Kreiskulturbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 250,- Euro. Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung können Fahrtkosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet werden.
- (2) Entgangener Arbeitsverdienst wird nicht ersetzt.

#### **§ 6**

#### **Verschwiegenheit**

- (1) Die/Der Kreiskulturbeauftragte ist während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Sie/Er darf während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeiten über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung der Landrätin/des Landrates weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Plön, den 18.12.2017

gez.  
Stephanie Ladwig  
Landrätin